



# GEMEINDE ENGSTINGEN

Großengstingen

Kleingengstingen

Kohlstetten

## AMTSBLATT

Jahr 2021

Freitag, 30. April 2021

Nummer 17

### AMTLICHE NACHRICHTEN

## DU BIST GEFRAGT!

Du bist zwischen 12 und 20 Jahre alt ?  
Dann hast du beim Online-  
Jugendbeteiligungsworkshop die  
Möglichkeit deiner Stimme Gehör zu  
verschaffen.

WANN: 17. MAI  
VON 17-20 UHR  
ÜBER ZOOM

SAFE THE  
DATE!!!!

Bereitert und moderiert von Udo Wenk



### Polizeiposten Alb - ab Mai alle Beamtinnen / Beamte unter einem Dach vereint

In der ersten Mai-Woche erfolgt die seit langem geplante Zusammenführung des Personals des Polizeiposten Alb am Hauptstandort in Engstingen. Hierzu wurden die bestehenden Räumlichkeiten des Polizeipostens entsprechend ertüchtigt.

Ab 03. Mai 2021 verrichten die bislang an der Außenstelle in Trochtelfingen untergebrachten drei Beamten ihren Dienst zusammen mit ihren sechs Kolleginnen und Kollegen unter dem Dach des ehemaligen Forsthauses in Engstingen. Dies ermöglicht dem Leiter des Polizeipostens, Hauptkommissar Harry Drexler, eine effektivere Personal- und Einsatzplanung, was dem gesamten Zuständigkeitsbereich des Polizeiposten Alb zu Gute kommt.

Telefon: 07129 932660 E-Mail: Alb.PW@polizei.bwl.de

Außerhalb dieser Öffnungszeiten, oder wenn die Beamten anderweitig gebunden sind, erfolgt nach dem 5. Klingelton die

automatische Weiterschaltung des Anrufs an das Polizeirevier in Pfullingen. Hierfür entstehen keine Kosten.

Das Polizeirevier in Pfullingen steht Ihnen rund um die Uhr unter der Rufnummer: 07121 9918-222 zur Verfügung.

In Notfällen wählen Sie bitte den Polizeinotruf unter der Nummer 110.

### Übernahme des gemeindlichen Häckselplatzes durch die Firma Korn Recycling GmbH zum 03. Mai 2021

Der gemeindliche Häckselplatz zur Annahme von Grüngut in der Daimlerstraße im Gewerbegebiet Weglanger, Kleingengstingen, befindet sich in einem schlechten Zustand und hat derzeit keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Weiterbetrieb an diesem Standort.

Ursprünglich war geplant, zusammen mit dem Landkreis Reutlingen einen „Kombi-Hof“ (Kombination aus Wertstoffhof und Häckselplatz) zu errichten und den bestehenden Standort des Häckselplatzes oder einen alternativen Standort im Gewerbegebiet Weglanger entsprechend zu ertüchtigen. Auf Grund der gegebenen abfallrechtlichen Rahmenbedingungen war die Einrichtung eines Wertstoffhofes seitens des Landkreises jedoch bisher nicht möglich, somit konnte die Einrichtung eines kombinierten Wertstoffhofes mit Häckselplatz nicht umgesetzt werden.

Insofern war klar, dass die Gemeinde Engstingen beim eigenen Weiterbetrieb des Häckselplatzes kräftig in den Ausbau und die Sanierung des Platzes hätte investieren müssen. In der derzeitigen Ausgestaltung entspricht der Platz nicht mehr den Vorgaben aus dem Bau- und Immissionsschutzrecht, der Platz befindet sich in einem schlechten Zustand und die Anlieferungssituation ist sehr beschwerlich.

Seitens der Gemeinde wurden daher Gespräche mit der Firma Korn Recycling GmbH in unmittelbarer Nähe zum bestehenden Häckselplatz geführt und schließlich konnte eine Kooperation mit der Firma Korn Recycling GmbH zur Übernahme des Betriebs des gemeindlichen Häckselplatzes vereinbart werden.

Die Firma Korn Recycling GmbH wird daher zum 03. Mai 2021 den Betrieb des Häckselplatzes und der Grüngutsammelstelle auf dem Betriebsgelände der Firma Korn Recycling GmbH in der Daimlerstraße 24 – 28, Gewerbegebiet Weglanger, Kleingengstingen, übernehmen.

Die Öffnungszeiten zur Abgabe des Häckselguts lauten künftig von April bis November wie folgt:

Montag: 14.30 – 17.30 Uhr

Mittwoch: 14.30 – 17.30 Uhr

Freitag: 14.30 – 17.30 Uhr

Samstag: 09.00 – 16.00 Uhr

Wir hoffen, dass sich diese Lösung bewähren und die Anlieferungssituation für die Bürgerinnen und Bürger deutlich verbessern wird.

Ihre Gemeindeverwaltung



## Öffentliche Sitzung des Gemeindevwahlausschusses

Am Montag, 3. Mai 2021 findet um 18.15 Uhr in der Bloßenberghalle Kleinengstingen eine öffentliche Sitzung des Gemeindevwahlausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Information zum Gemeinderatsbeschluss vom 28. April 2021 - Beratung und Beschluss zur weiteren Wahlvorbereitung

Martin Staneker

Vorsitzender des Gemeindevwahlausschusses

Bitte besuchen Sie die Sitzung nach Möglichkeit nicht, wenn

- Sie grippeähnliche Symptome haben (Fieber, Husten, Schnupfen, Halsweh, kein Geschmacks- / Geruchssinn)
- Sie Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall hatten
- Sie selbst an COVID-19 erkrankt sind und sich in häuslicher Absonderung befinden
- Sie einer Risikogruppe angehören

Bitte achten Sie auch auf eine gute Handhygiene (gründliches Waschen der Hände mit Wasser und Seife) und halten Sie die Husten- und Niesetikette ein (Husten / Niesen in die Ellenbeuge).

Bitte benutzen Sie das am Eingang zur Verfügung gestellte Desinfektionsmittel und tragen Sie eine FFP2-Maske, auch während der Sitzung.

Gemeinde Engstingen  
Landkreis Reutlingen

## Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl des Bürgermeisters (m/w/d) am Sonntag, 09. Mai 2021

Zur Durchführung der Wahl des Bürgermeisters (m/w/d) wird bekannt gemacht:

1. Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in folgende 3 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Nummer des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks	Wahlraum
001-01	Großengstingen	Freibühlschule Engstingen, Churstraße 38, A-Bau
003-05	Kleinengstingen	Grundschule Kleinengstingen, Sternbergstraße 20
004-07	Kohlstetten	Dorfgemeinschaftshaus Kohlstetten, Schulstraße 18

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 18. April 2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann. Bitte beachten Sie, dass aufgrund der aktuellen Pandemielage nur jeweils 1 Wahlbezirk in jedem Ortsteil eingerichtet wurde, siehe oben.

3. **Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.** Der Stimmzettel enthält den Namen der Bewerber, die öffentlich bekannt gemacht wurden. Der Wähler kann auch eine nicht im Stimmzettel vorgedruckte wählbare Person wählen. Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und

### Impressum:

**Annahmeschluss für den redaktionellen Teil des Amtsblatts: dienstags, 10.00 Uhr. Für den amtlichen Teil: dienstags, 09.00 Uhr.**  
Herausgeber: Gemeinde Engstingen. Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung ist Bürgermeister Storz oder sein Vertreter im Amt. Tel. 07129 93990.  
Für den Anzeigenteil: Buch- u. Offsetdruckerei Schneider KG, Großengstingen, Herzogin-Amelie-Straße 1, Tel. 07129 932797; Fax 07129 932799.  
E-Mail: mail@druckservice-schneider.de

Unionsbürger, die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen; die Bewerber müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten und dürfen nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein.

4. **Jeder Wähler hat eine Stimme.** Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den Namen eines im Stimmzettel vorgedruckten Bewerbers ankreuzt oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet; das Streichen der übrigen Namen allein genügt jedoch nicht, oder den Namen einer anderen wählbaren Person mit weiteren Angaben zur zweifelsfreien Identifizierung dieser Person in die freie Zeile einträgt.

5. **Jeder Wähler kann -außer in den unter Nr. 6 genannten Fällen- nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben.**

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und dort in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

6. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde
  - oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Bürgermeisteramt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Dem Wahlschein liegt ein Merkblatt bei, mit näheren Hinweisen darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird.

7. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Stimmabgabe ungültig ist, wenn der Stimmzettel beleidigende oder auf die Person des Wählers hinweisende Zusätze oder nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichtete Vorbehalte enthält.

Bei Briefwahl gilt dies außerdem, wenn sich im Stimmzettelumschlag eine derartige Äußerung befindet sowie bei jeder Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags.

8. Der **Wahlberechtigte** kann seine Stimme **nur einmal und nur persönlich** abgeben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 19 Abs. 1 KomWG).

Wahlberechtigte, die des Lesens oder Schreibens unkundig sind oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt (zulässige Assistenz). Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der



Hilfsperson besteht. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

9. Die **Wahlhandlung** sowie die anschließende **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Engstingen 29.04.2021

- Wahlamt -

### Corona-Regelungen für die Bürgermeisterwahl

Für Wählerinnen und Wähler gilt im Wahllokal, wie bereits von der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder dem Einkauf im Supermarkt gewohnt, die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder einer FFP2-Maske. Eine Ausnahme ist nur nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung möglich. Wer keine Maske trägt und auf den zugleich keine Ausnahme zutrifft, kann nicht im Wahllokal wählen. Außerdem gilt es, im Wahllokal Abstand zu halten und die Desinfektionsmöglichkeiten zu nutzen. Personen, die Symptome einer COVID-19-Infektion wie Fieber, trockenen Husten oder eine Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns aufweisen oder in den letzten zehn Tagen vor der Wahl Kontakt zu einer infizierten Person hatten, dürfen nicht im Wahllokal wählen.

Für diesen Personenkreis besteht bis 15.00 Uhr am Wahltag die Möglichkeit, Briefwahl zu beantragen (bitte beachten Sie den folgenden Hinweis zur Beantragung von Briefwahlunterlagen).

Personen, die die Wahlhandlung oder die Auszählung aufgrund des Öffentlichkeitsgrundsatzes verfolgen wollen, müssen ebenfalls eine medizinische Maske oder eine FFP2-Maske tragen, wenn keine medizinische Ausnahme greift.

Personen, die nach diesen Ausnahmen von der Maskenpflicht befreit sind, dürfen sich maximal für 15 Minuten im Wahlgebäude aufhalten. Zudem müssen alle Personen, die aufgrund des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahlgebäude anwesend sind, ihre Daten zur Kontaktnachverfolgung angeben.

Personen, die nicht vor Ort im Wahllokal wählen möchten oder können, können Briefwahl beantragen.

### Beantragung von Briefwahlunterlagen

Briefwahlunterlagen für die Bürgermeisterwahl können bis Freitag, 07.05.2021, 18.00 Uhr beantragt werden.

Das Rathaus in Großengstingen (Wahlamt, Zimmer Nr. 01) ist deshalb am Freitag, 07.05.2021 in der Zeit von 08.00 - 11.45 Uhr und von 17.00 - 18.00 Uhr geöffnet.

Im Falle einer plötzlichen Erkrankung können Briefwahlunterlagen noch bis zum Wahltag (Sonntag, 09.05.2021) 15.00 Uhr beantragt werden. In diesem Fall ist über die Telefonnummer 0174 3429689 ein Termin zur Abholung der Unterlagen zu vereinbaren.

Gemeinde Engstingen, Wahlamt

### Aktuelle Informationen zur Corona-Pandemie, Stand Redaktionsschluss des Amtsblatts am 27.04.2021

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wir versuchen Sie sowohl über das Amtsblatt als auch über die Homepage immer zu den aktuellen Entwicklungen rund um das

Thema „Corona“ zu informieren. Teilweise sind die Entwicklungen jedoch so dynamisch, dass Informationen zwischen dem Redaktionsschluss des Amtsblatts und der Veröffentlichung bereits wieder veraltet sind. Bitte informieren Sie sich daher auch immer tagesaktuell über die Medien oder über die Homepage des Landes Baden-Württemberg.

### „Bundes-Notbremse“ gilt seit Samstag, 24. April auch im Landkreis Reutlingen

Nachdem das Vierte Bevölkerungsschutzgesetz – die sogenannte „Bundes-Notbremse“- am Freitag, 23. April 2021 in Kraft getreten ist, gelten dessen Bestimmungen seit Samstag, 24. April 2021 auch im Landkreis Reutlingen.

Mit der aktuellen Änderung der Corona-Verordnung des Landes passt Baden-Württemberg die generellen Regelungen und die Notbremsen-Regelung an die bundeseinheitlichen Vorgaben des novellierten Infektionsschutzgesetzes des Bundes an.

Das Bundesgesetz enthält unter anderem Regelungen zu Kontaktbeschränkungen, zur Ausgangssperre, zur Schließung von Freizeit- und Kultureinrichtungen sowie Laden- und Gastronomiebetrieben. Insbesondere ist für Landkreise, in denen eine Sieben-Tage-Inzidenz von 165 Fällen je 100.000 Einwohner an drei aufeinander folgenden Tagen überschritten wird, ein Verbot des Präsenzbetriebs in allgemein- und berufsbildenden Schulen sowie Kindertagesstätten vorgesehen.

### Landkreis Reutlingen - Infos zu Schulen und Kindertageseinrichtungen

Im Landkreis Reutlingen liegt die Sieben-Tage-Inzidenz seit dem 21. April 2021 über 165 Fälle/100.000 Einwohner, so dass Schulen und Kindertageseinrichtungen im Landkreis Reutlingen seit Montag, 26. April 2021 schließen müssen.

Erst wenn die Sieben-Tage-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter einem Wert von 165 liegt, ist wieder Präsenzunterricht in Form von Wechselunterricht möglich.

Die Amtliche Bekanntmachung zur Feststellung der Überschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 165 Fällen je 100.000 Einwohner ist auf [www.kreis-reutlingen.de](http://www.kreis-reutlingen.de) unter der Rubrik Aktuelles/Bekanntmachungen veröffentlicht.

### Anpassung Notbremse in Stadt- und Landkreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz über 100\*

Hier gelten nun die Regelungen aus § 28b des novellierten Infektionsschutzgesetzes (IfSG) des Bundes. Da Bundesrecht vor Landesrecht geht, darf Baden-Württemberg nicht hinter den Regelungen des Bundesgesetzes zurückbleiben. Um die Einheitlichkeit der Regelungen zu wahren, verzichtet Baden-Württemberg weitestgehend darauf, Regelungen aus dem IfSG zu verschärfen. Im Einzelnen ändern sich durch die bundeseinheitliche Regelung folgende Punkte zu den bisherigen Regelungen in Baden-Württemberg.

- Treffen sind weiterhin mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und einer weiteren nicht zum Haushalt gehörenden Personen möglich. Allerdings hat der Bund die Altersgrenze für die von der Personenzahl ausgenommenen Kinder auf einschließlich 13 Jahre abgesenkt (vorher: einschließlich 14 Jahre).
- Veranstaltungen im Rahmen von Todesfällen, wie Aussegnungen, Urnenbeisetzungen, dürfen nur mit maximal 30 Personen stattfinden. Hier ist keine Ausnahme für Kinder bis einschließlich 13 Jahre vorgesehen.
- Die Ausgangsbeschränkung gilt nun von 22 Uhr bis 5 Uhr. Zusätzlich ist zwischen 22 Uhr und 24 Uhr im Freien allein ausgeübte körperliche Bewegung erlaubt. Dies gilt jedoch nicht für Sportstätten.
- Da der Bund die bis 18. April in Baden-Württemberg geltende Ausnahme „An- und Abfahrt zur Wohnung bzw. Unterkunft des/der (Lebens-)Partner\*in“ nicht mehr



vorsieht, muss auch Baden-Württemberg diese Ausnahme aufheben, da Bundesrecht hier vor Landesrecht geht.

- **Allgemeinbildende Schulen** müssen nun ab einer **7-Tage-Inzidenz von über 165\*** im jeweiligen Stadt- oder Landkreis in den **Distanzunterricht** gehen. Für die **Klassenstufen 1 bis 7** wird weiterhin eine **Notbetreuung** angeboten.
- **Kitas, Kindergärten und Kindertagesbetreuungen** dürfen ab einer **7-Tage-Inzidenz von über 165\*** im jeweiligen Stadt- oder Landkreis nur noch **Notbetreuung** anbieten.
- Bis zu einer **7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Stadt- und Landkreis von bis zu 150\*** bleiben **Click&Meet-Angebote** im ansonsten geschlossenen Einzelhandel möglich. Voraussetzung ist ein durch eine offizielle Stelle durchgeführter negativer Schnelltest, der nicht älter als 24 Stunden sein darf und die Erhebung der Kontaktdaten des/der Kunden/Kundin. Es gelten weiter die bisherigen Kundenbeschränkungen pro Verkaufsfläche – dies gilt auch für Bau- und Raiffeisenmärkte.
- Im **öffentlichen Personennah- und oder Fernverkehr** einschließlich der entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen samt Taxen und Schülerbeförderung besteht für Fahrgäste die **Pflicht eine FFP2-/KN95-/N95-Maske zu tragen**. Dies gilt sowohl während der Beförderung, als auch in den zum jeweiligen Angebot gehörenden Einrichtungen wie Bahnhöfen, Bushaltestellen, Taxisteigen oder sonstigen Wartebereichen. Das Servicepersonal muss beim Kontakt mit den Kundinnen und Kunden mindestens eine medizinische Maske tragen.
- **Kinder bis einschließlich 13** dürfen in **Gruppen von maximal fünf Kindern** kontaktlosen Sport im Freien ausüben. Anleitungspersonen brauchen einen durch eine offizielle Stelle durchgeführten negativen Schnelltest, der nicht älter als 24 Stunden sein darf.
- **Der Betrieb von Fitnessstudios ist generell untersagt**. Der Bund rechnet diese nicht mehr den Sportstätten, sondern den Freizeiteinrichtungen zu.
- Um **Friseur- und Fußpflegedienstleistungen** wahrnehmen zu können, ist ein durch eine offizielle Stelle durchgeführter negativer Schnelltest, der nicht älter als 24 Stunden sein darf, erforderlich. Zusätzlich muss der/die Kunde/Kundin soweit es die Dienstleistung zulässt eine FFP2-/KN95-/N95-Maske tragen.

\*Wenn die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen diesen Wert überschreitet.

#### Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg

Die jeweils aktuelle Fassung der Corona-Verordnung finden Sie unter [www.baden-wuerttemberg.de](http://www.baden-wuerttemberg.de).

#### Allgemeine Hinweise:

Bitte reduzieren Ihre privaten und geschäftlichen Kontakte weiterhin auf ein Minimum und nutzen Sie auch die verschiedenen Möglichkeiten zur Durchführung eines Schnelltests.

Bitte denken Sie an die strikte Einhaltung der Hygiene – Regeln und leisten Sie so Ihren Beitrag zur Eindämmung des Coronavirus:

Abstand halten, Hygiene / Händewaschen praktizieren, Maske tragen, Corona-App nutzen und regelmäßig lüften.

### Erweiterung des Corona-Testangebots in Engstingen und Hohenstein

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

in Zusammenarbeit mit dem DRK Engstingen-Hohenstein, der Alb-Apotheke Engstingen, der Sozialstation St. Martin Großengstingen, dem PORT Gesundheitszentrum Hohenstein und den Gemeindeverwaltungen Engstingen und Hohenstein haben wir im Hinblick auf die kürzlich geänderte Corona-Verordnung und die nun notwendigen, tagesaktuellen Schnelltests, beispielsweise bei Friseurbesuchen, vereinbart, das Testangebot in den Gemeinden Engstingen und Hohenstein ab der kommenden Woche zu vernetzen und zu erweitern.

Alle Bürgerinnen und Bürger aus Engstingen und Hohenstein haben nun jeweils die Möglichkeit, kostenlose Schnelltests durch geschultes Personal zu folgenden Zeiten und an folgenden Orten in Engstingen und Hohenstein in Anspruch zu nehmen:

**Dienstags:** Sozialstation St. Martin, im kath. Gemeindezentrum Großengstingen von 09.00-12.00 Uhr ohne Anmeldung

**Mittwochs:** DRK Engstingen-Hohenstein im PORT Gesundheitszentrum Hohenstein von 19.00-20.00 Uhr mit Voranmeldung über die Gemeinde Hohenstein (Online)

**Donnerstags:** DRK Engstingen-Hohenstein in der Bloßenberghalle Kleinengstingen von 19.00-20.00 Uhr mit Voranmeldung online über [www.terminland.de/alb-apotheke-engstingen](http://www.terminland.de/alb-apotheke-engstingen) oder über Tel. 0152 25748584

**Freitags:** DRK Engstingen-Hohenstein im PORT Gesundheitszentrum Hohenstein von 17.00 – 20.00 Uhr mit Voranmeldung unter [www.gesundheitszentrum-hohenstein.de/corona-schnelltest/#buchung](http://www.gesundheitszentrum-hohenstein.de/corona-schnelltest/#buchung)

**Freitags:** DRK Engstingen-Hohenstein in der Bloßenberghalle Kleinengstingen von 17.00 – 20.00 Uhr mit Voranmeldung online über [www.terminland.de/alb-apotheke-engstingen](http://www.terminland.de/alb-apotheke-engstingen) oder über Tel. 0152 25748584

Bei allen genannten Terminen dürfen sich die Bürgerinnen und Bürger aus beiden Gemeinden anmelden. Die Tests werden durch geschultes Personal durchgeführt und sind kostenlos.

Herzlichen Dank an das DRK Engstingen-Hohenstein, die Alb-Apotheke Engstingen, die Sozialstation St. Martin Großengstingen, das PORT Gesundheitszentrum Hohenstein sowie an die Gemeinde Hohenstein für die gute und unkomplizierte Zusammenarbeit.

Die Schnelltests sind ein wichtiger Baustein bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie und tragen wesentlich zur Eindämmung des Virus bei. Bitte nehmen Sie daher das Testangebot auch rege in Anspruch.

Mario Storz  
Bürgermeister

### Corona-Teststation in der Bloßenberghalle Kleinengstingen

**Kostenlose Corona-Schnelltests freitags von 17.00 bis 20.00 Uhr - Voranmeldung ist notwendig!**

Die in der Bloßenberghalle Kleinengstingen eingerichtete Teststation wird auch im April in Zusammenarbeit zwischen der Alb-Apotheke Engstingen, dem DRK Ortsverein Engstingen-Hohenstein und der Gemeinde Engstingen betrieben.

Die kostenlosen Schnelltests werden durch die entsprechend geschulten und ausgebildeten Helferinnen und Helfer des DRK Ortsvereins Engstingen-Hohenstein durchgeführt, die Terminvergabe erfolgt über die Alb-Apotheke Engstingen. Die Test-Termine können entweder online unter

[www.terminland.de/alb-apotheke-engstingen](http://www.terminland.de/alb-apotheke-engstingen) oder über Tel. 0152 25748584 gebucht werden.





**Bitte bringen Sie zum Termin das Meldeformular ausgefüllt mit!** Das Formular finden Sie unter <https://www.engstingen.de/Startseite/html>

Außerhalb dieses kostenlosen Testangebots können kostenpflichtige Schnelltests auch individuell über das DRK Engstingen-Hohenstein unter Tel. 0157 78211006 gebucht oder bei den Hausarztpraxen angefragt werden.

### **Aus der Sitzung des Gemeinderates am 14.04.2021**

#### **Vergabe der Arbeiten zur Sanierung der Sternberstraße**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 10.02.2021 die Durchführung und Ausschreibung der Baumaßnahme zur Sanierung der Sternbergstraße, Kleinengstingen, beschlossen und die Arbeiten wurden entsprechend der Beschlussfassung ausgeschrieben.

#### **Tief- und Straßenbauarbeiten:**

Im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung der Tief- und Straßenbauarbeiten haben 11 Bewerber die Vergabeunterlagen angefragt, 7 Angebote sind eingegangen und konnten gewertet werden.

Das wirtschaftlichste Angebot wurde im Bereich Tief- und Straßenbau laut Prüfung, Wertung und Vergabevorschlag des Büro Ambacher von der Firma Brodbeck, Metzingen, zum Angebotspreis in Höhe von 453.675,21 € brutto abgegeben.

#### **Rohrleitungsbau:**

Im Rahmen der Ausschreibung der Arbeiten für den Rohrleitungsbau der Wasserleitung wurden 5 Bewerber angeschrieben und 5 Angebote eingereicht.

Das wirtschaftlichste Angebot wurde im Bereich Rohrleitungsbau laut Prüfung, Wertung und Vergabevorschlag des Büro Ambacher von der Firma Dorfner, Pfronstetten, zum Angebotspreis in Höhe von 39.766,71 € abgegeben.

Erfreulicherweise ist das Ausschreibungsergebnis insgesamt deutlich besser ausgefallen als zuvor erwartet.

Die ursprüngliche Kostenberechnung der Gesamtmaßnahme lag bei 654.000,- € brutto inklusive Nebenkosten, nach der Ausschreibung muss nun mit lediglich 577.052,42 € an Gesamtkosten gerechnet werden.

Im Anschluss an die Beratung hat der Gemeinderat wie folgt beschlossen:

1. Die Arbeiten im Bereich Tief- und Straßenbau werden laut Prüfung, Wertung und Vergabevorschlag des Büro Ambacher an die Firma Brodbeck, Metzingen, zum Angebotspreis in Höhe von 453.675,21 € brutto vergeben, hierbei kommt die Variante „Gehweg asphaltiert“ zur Ausführung.
2. Die Arbeiten im Bereich Rohrleitungsbau werden laut Prüfung, Wertung und Vergabevorschlag des Büro Ambacher an die Firma Dorfner, Pfronstetten, zum Angebotspreis in Höhe von 39.766,71 € vergeben.

#### **Übertragung von Aufgaben im Bereich „Digitalisierung“ an den Zweckverband Gewerbepark Engstingen-Haid**

Das Thema Digitalisierung nimmt zwischenzeitlich auch in der öffentlichen Verwaltung immer mehr Raum ein und gewinnt wesentlich an Bedeutung.

Neue Informations- und Kommunikationstechnologien verändern Strukturen, Prozesse und Organisationen und transformieren bisher analoge Abläufe auf eine elektronische Ebene.

Das Spektrum und die Themenfelder, die mit der Digitalisierung zusammenhängen, sind hierbei vielfältig und benötigen in einer Verwaltung entsprechende Ressourcen um erfolgreich entwickelt werden zu können.

In vielen Bereichen stehen die öffentlichen Verwaltungen hier vor identischen Herausforderungen und insbesondere in kleineren

Verwaltungen sind die Ressourcen zur Gestaltung des digitalen Wandels begrenzt.

Zudem setzt der Prozess zur Gestaltung und Umsetzung der Digitalisierung einer Gemeindeverwaltung ein spezifisches Fachwissen voraus, das die oftmals als Generalisten ausgebildeten Verwaltungsfachkräfte so nicht haben und sich in der erforderlichen Tiefe auch nicht aneignen können.

Aus diesem Grund haben sich die drei Verbandsgemeinden des Zweckverbands Gewerbepark Engstingen-Haid, die Stadt Trochelfingen und die Gemeinden Engstingen und Hohenstein, in mehreren Vorgesprächen und Workshops Gedanken zu einer möglichen, gemeinsamen Digitalisierungsstrategie auf Ebene des Zweckverbands gemacht.

Im Rahmen dieses Austauschs konnte festgestellt werden, dass es eindeutig Bereiche in den jeweiligen Verwaltungen gibt, die sich für Synergien im Rahmen einer gemeinsamen Digitalisierungsstrategie eignen und für welche jede Verwaltung für sich genommen eigentlich zu klein ist. Die Schaffung von drei Teilzeiteinstellen in den jeweiligen Verwaltungen der Verbandsgemeinden zur Bearbeitung, Betreuung und Umsetzung des Themas erscheint auf Grund des Mangels an Fachkräften in diesem speziellen Bereich als kontraproduktiv und wenig zielführend.

Unterm Strich kann das Thema Digitalisierung nur vorangebracht werden und gelingen, wenn hierfür auch die entsprechenden personellen Ressourcen geschaffen und zur Verfügung gestellt werden.

Die Verbandsverwaltung des Zweckverbands Gewerbepark Engstingen-Haid hat daher der Verbandsversammlung in der Sitzung am 04.03.2021 vorgeschlagen, das Thema „Digitalisierung“ beim Zweckverband zu verankern und künftig von dort aus für die Verbandsgemeinden zu steuern und zu betreiben.

Die Verbandsversammlung hat diesem Beschlussvorschlag in der Sitzung am 04.03.2021 zugestimmt und beschlossen, für dieses Aufgabenspektrum die Stelle eines „Digitalisierungsbeauftragten“ beim Zweckverband zu schaffen. Die Kosten hierfür betragen voraussichtlich ca. 65.000,- € / Jahr.

Die Finanzierung dieser Stelle soll hierbei wie folgt zwischen dem Zweckverband und den Verbandsgemeinden aufgeteilt werden: 50 % der Kosten übernimmt der Zweckverband Gewerbepark Engstingen-Haid über den Haushalt des Zweckverbands, die restlichen 50 % werden gestaffelt nach Einwohnern auf die Verbandsgemeinden verteilt. Für die Gemeinde Engstingen ergibt sich demnach ein Anteil in Höhe von ca. 12.000,- € / Jahr.

Herr Verbandsgeschäftsführer Wolfgang Trieb hat in der Sitzung die Einzelheiten zur genannten Digitalisierungsstrategie vorgestellt und im Anschluss an die Beratung wurde vom Gemeinderat wie folgt beschlossen:

1. Die vorgeschlagene Kooperation mit dem Zweckverband Gewerbepark Engstingen-Haid beim Thema „Digitalisierung“ wird begrüßt und die Ansiedlung dieses Themas beim Zweckverband wird befürwortet.
2. Der Beteiligung an einer beim Zweckverband Gewerbepark Engstingen-Haid angesiedelten Personalstelle „Digitalisierungsbeauftragter (m/w/d)“ wird zugestimmt.
3. Die Vertreter der Gemeinde Engstingen in der Verbandsversammlung des Zweckverbands Gewerbepark Engstingen-Haid werden ermächtigt, einer notwendigen Änderung der Verbandssatzung zur Ansiedlung des Themas „Digitalisierung“ beim Zweckverband zuzustimmen.

#### **Erlass eines Redaktionsstatuts für die Herausgabe des Amtsblatts der Gemeinde Engstingen**

In der Sitzung des Gemeinderates am 24.03.2021 wurde der Entwurf zum Erlass eines Redaktionsstatuts für das Amtsblatt der Gemeinde Engstingen erstmals beraten und diskutiert.



Auf Grund rechtlicher Bedenken zum vorgelegten Entwurf wurde die Beschlussfassung in der Sitzung am 24.03.2021 vertagt.

Die ausführlichen Informationen zu diesem Tagesordnungspunkt sind auf der Homepage der Gemeinde unter <https://www.engstingen.de/Startseite/Rathaus/Sitzungseinladungen.html> bei den jeweiligen Sitzungseinladungen vom 24.03. und 14.04.2021 abrufbar.

Nach erneuter Prüfung durch die Verwaltung und nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht beim Landratsamt Reutlingen, konnte festgestellt werden, dass das von der Verwaltung anhand von Mustervorlagen ausgearbeitete und zur Beschlussfassung vorgelegte Redaktionsstatut rechtlich korrekt und nicht zu beanstanden ist.

Nach einer kontroversen Diskussion wurde das Redaktionsstatut schließlich mehrheitlich vom Gemeinderat beschlossen.

Das Redaktionsstatut wurde bereits im Amtsblatt Nr. 16 vom 23. April 2021 öffentlich bekannt gemacht.

### **Erlass der Elternbeiträge für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen für die Monate Januar und Februar 2021**

Aufgrund der Pandemieentwicklung waren ab dem 16. Dezember 2020 bis zum 22. Februar 2021 die Kindertageseinrichtungen geschlossen. Da zunächst von einer kurzen Schließzeit ausgegangen wurde, sind die Elternbeiträge für den Januar vollständig eingezogen worden. Die Elternbeiträge für den Monat Februar wurden ausgesetzt. Das Aussetzen der Beiträge bedeutet nach dem Wortlaut grundsätzlich eine spätere Fälligkeit und keinen Verzicht. Über einen endgültigen Erlass der Elternbeiträge hat der Gemeinderat zu entscheiden. Die Verwaltung schlägt vor, die üblichen Kindergartengebühren für die Monate Januar und Februar 2021 zu erlassen. Die bereits vereinnahmten Gebühren für den Monat Januar werden entweder mit anfallenden Kindergartengebühren in den Folgemonaten verrechnet oder zurückerstattet. Für Kinder, die in der Notbetreuung waren, wird ein Beitrag entsprechend der bezogenen Leistungen erhoben. Die Abrechnung erfolgt analog der Regelung im letzten Jahr tageweise.

Mit Pressemitteilung vom 10. März 2021 sichert das Land Baden-Württemberg zu, 80 % der Kosten zu übernehmen, die verbleibenden 20 % übernehmen gemäß den Vereinbarungen mit den kommunalen Landesverbänden die Kommunen.

Bei einem Verzicht beläuft sich die Höhe der entfallenen Elternbeiträge je Monat in den gemeindeeigenen Einrichtungen auf ca. 6.000 Euro und bei den freien Trägern auf rund 20.000 Euro. Die freien Träger erhalten den Einnahmeentfall zu 100 Prozent. Auch werden die freien Träger angehalten, für die Notbetreuung einen Betreuungsbeitrag zu erheben.

Im Anschluss an die Beratung hat der Gemeinderat wie folgt beschlossen:

1. Der Gemeinderat stimmt dem Erlass der Elternbeiträge für die Kleinkind- und Kindergartenbetreuung für die Monate Januar und Februar 2021 zu.
2. Für Kinder, die in der Notbetreuung waren, wird ein Beitrag entsprechend der bezogenen Leistungen erhoben. Die Abrechnung erfolgt analog der Regelung im letzten Jahr tageweise.
3. Den freien Trägern werden die entgangenen Elternbeiträge abzüglich der Betreuungsbeiträge für die Notbetreuung zu 100 Prozent erstattet.

### **Erlass von Gebühren für die Schulbetreuung für die Monate Januar und Februar 2021**

Für die Gebühren der Schulbetreuung gilt derselbe Sachverhalt, wie vorstehend bei den Elternbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen beschrieben.

Bei einem Verzicht beläuft sich die Höhe der entfallenen Schulbetreuungsgebühren je Monat in den öffentlichen Schulen auf ca. 1.280 Euro.

Im Anschluss an die Beratung hat der Gemeinderat wie folgt beschlossen:

1. Der Gemeinderat stimmt dem Erlass der Schulbetreuungsgebühren für die Monate Januar und Februar 2021 zu.
2. Für Kinder, die in der Notbetreuung waren oder im Zusammenhang mit der teilweisen Schulöffnung betreut wurden, wird ein Beitrag entsprechend der bezogenen Leistungen erhoben.

### **Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Radverkehrsplanung**

Das Thema Radverkehr und Radverkehrsplanung wird immer wieder aus unterschiedlichen Richtungen angesprochen und an die Verwaltung herangetragen.

Ein fehlendes Radwegenetz in der Gemeinde wurde auch im Rahmen des Gemeindeentwicklungskonzepts „STRATEGIE Engstingen 2035“ klar als Schwachstelle identifiziert.

Als Leitziel 4 wurde im Handlungsfeld „Mobilität und Klimaschutz“ folgendes definiert:

„Engstingen wird innerorts fahrradfreundlich und unterstützt einen attraktiven ÖPNV im Zusammenwirken verschiedener Akteure.“

Als Maßnahme 30 wurden hierbei „Innerörtlich sichere Fahrradwege“ mit der Priorität „hoch“ und dem Umsetzungszeitraum „kurz“ (< 5 Jahre) priorisiert.

Auch die Initiative familienfreundliches Engstingen sieht in diesem Bereich dringenden Handlungsbedarf zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und möchte sich gerne einbringen.

Hinsichtlich der Herangehensweise bietet es sich zunächst an, eine offene Arbeitsgruppe einzurichten, die sich dieses Themas annimmt. In dieser Arbeitsgruppe können, neben festen Mitgliedern aus der Mitte des Gemeinderates, interessierte Bürgerinnen und Bürger bei der Erstellung einer Radverkehrsplanung für die Gemeinde mitwirken und Ideen und Vorschläge einbringen.

Mit dem ähnlichen Format zur Sanierung der Spielplätze in der Gemeinde konnten seitens der Initiative familienfreundliches Engstingen und der Gemeindeverwaltung in den vergangenen Jahren gute und zielführende Erfahrungen gesammelt werden.

Zu gegebener Zeit wird dann die Unterstützung durch ein fachlich versiertes Planungsbüro erforderlich sein, um die Ideen und Vorschläge in eine qualifizierte Planung einzuarbeiten. Diese kann dann als Grundlage dienen, um entsprechende Zuschüsse zur Umsetzung der Maßnahmen beantragen und abrufen zu können.

Aus Sicht der Verwaltung sollte der Gemeinderat unbedingt und ständig in einer solchen Arbeitsgruppe vertreten sein. Es wurden daher von jeder Fraktion, Liste, Partei, Wählervereinigung jeweils eine Gemeinderätin / ein Gemeinderat zur Mitwirkung in der Arbeitsgruppe benannt.

Im Anschluss an die Beratung hat der Gemeinderat wie folgt beschlossen:

1. Der Bildung einer offenen Arbeitsgruppe zum Thema Radverkehr und Radverkehrsplanung wird zugestimmt.
2. Aus der Mitte des Gemeinderates werden folgende Gemeinderätin / Gemeinderäte entsandt:

Freie Bürger: Stefan Glück, CDU: Jörg Betz  
 OGL: Ulrich Gundert, FFL: Iris Kemmer

### **Öffentliche Bekanntmachung über die Übertragung von Aufgaben auf den gemeindlichen Vollzugsdienst**

Aufgrund § 125 Polizeigesetz für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 31 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes (DVOPoG), der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über



Ordnungswidrigkeiten und der Verordnung der Landesregierung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft wird ab dem 01. Mai 2021 ein Gemeindevollzugsbediensteter innerhalb der Gemeindegebiete von Lichtenstein, Sonnenbühl und Engstingen eingesetzt.

Dem Gemeindevollzugsbediensteten sind folgende Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse übertragen:

#### **Örtliche Zuständigkeit**

Die örtliche Zuständigkeit beschränkt sich auf den Gemarkungsbereich der Gemeinde Lichtenstein, Sonnenbühl und Engstingen mit den jeweiligen Ortsteilen.

#### **Sachliche Zuständigkeit**

Nach der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg zur Durchführung des Polizeigesetzes (DVOPolG) vom 16.09.1994, in der zuletzt geänderten Fassung vom 17.01.2021, sind dem Gemeindevollzugsbediensteten folgende Aufgaben übertragen:

#### **1. Vollzug von Gemeindegesetzungen und Polizeiverordnungen der Orts- und Kreispolizeibehörde**

##### **2. Im Straßenverkehrsrecht**

- Vollzug der Vorschriften über das Halten und Parken und über die Sorgfaltspflicht beim Ein- und Aussteigen,
- Vollzug der Vorschriften über das Verbot, Verkehrshindernisse zu bereiten oder Fahrzeuge unbeleuchtet abzustellen,
- Überwachung der Verkehrsverbote auf Feldwegen, sonstigen beschränkt öffentlichen Wegen, Geh- und Sonderwegen sowie tatsächlich-öffentlichen Straßen,
- Unterstützung von Verkehrsregelungsmaßnahmen des Polizeivollzugsdienstes bei Umzügen, Prozessionen, Großveranstaltungen und ähnlichen Anlässen,
- Regelung des Straßenverkehrs durch Zeichen und Weisungen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung dringend geboten erscheint und ein Tätigwerden des Polizeivollzugsdienstes nicht abgewartet werden kann,
- Überwachung der Termine für die Haupt- und Abgasuntersuchung im ruhenden Verkehr,
- Vollzug der Vorschriften über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, über das Reinigen, Räumen und Streuen öffentlicher Straßen und über den Schutz öffentlicher Straßen einschließlich tatsächlich-öffentlicher Straßen

##### **3. Beim Vollzug der Vorschriften über das Meldewesen**

##### **4. Beim Vollzug der Vorschriften über das Reisegewerbe und das Marktwesen**

##### **5. Im Umweltschutz**

- Vollzug der Vorschriften über unzulässigen Lärm und das unnötige Laufenlassen von Fahrzeugmotoren,
- Vollzug der Vorschriften über das Verbot des Behandeln, Lagerns und Ablagerns von Abfällen sowie über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb dafür zugelassener Anlagen,
- Vollzug der Vorschriften über Wasserschutzgebiete, über den Schutz der Gewässer und über Gemeingebrauch und Sondernutzung an Gewässern

##### **6. Sonstige Aufgaben**

- Schutz von öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielflächen und anderen dem öffentlichen Nutzen dienenden Anlagen gegen Beschädigung, Verunreinigung und missbräuchlicher Benutzung,
- Vollzug der Vorschriften über Anschläge und unerlaubtes Plakatieren,
- Vollzug der Vorschrift über die Belästigung der Allgemeinheit,
- Vollzug der Vorschriften über den Schutz der Sonn- und Feiertage,
- Vollzug der Vorschriften über die Sperrzeit und den Ladenschluss,

- Vollzug der Vorschriften zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit,
- Überwachung des Sammlungswesens,
- Vollzug der Vorschriften über das Halten gefährlicher Tiere,
- Überwachung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes,
- Überwachung illegale Nutzung Festplatz und Waldfestplatz, Feldhut,
- Vollzug der Vorschriften über die Verhütung von Unfällen und über das Parken auf Privatgrundstücken (§§ 9 und 12 des Landesordnungswidrigkeitengesetzes).

Die Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes bleibt unberührt.

#### **Besondere Vorkommnisse**

Der Gemeindevollzugsbedienstete ist verpflichtet, alle Feststellungen aus seinem Zuständigkeitsbereich dem Ordnungsamt umgehend mitzuteilen, damit die Weiterleitung an die jeweils zuständige Stelle veranlasst werden kann.

#### **Rechtsstellung**

Der Gemeindevollzugsbedienstete ist Angestellter der Gemeinden Lichtenstein und aufgrund einer Interkommunalen Vereinbarung auch für die Gemeinden Sonnenbühl sowie Engstingen zuständig. Er hat bei der Erledigung seiner Dienstverrichtungen, im Rahmen seiner Zuständigkeit, die Stellung eines Polizeibeamten im Sinne des § 125 Abs. 2 des Polizeigesetzes.

Der Gemeindevollzugsbedienstete ist im Rahmen der ihm übertragenen polizeilichen Vollzugsaufgaben Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft.

Er ist verpflichtet Strafanzeigen zu erstatten, wenn er bei der Erfüllung seiner Aufgaben den Verdacht strafbarer Handlungen feststellt.

#### **Allgemeine Befugnisse**

Der Gemeindevollzugsbedienstete hat die Aufgabe, Ordnungswidrigkeiten im Rahmen des ihm übertragenen Zuständigkeitsbereiches nach pflichtgemäßem Ermessen zu beanstanden.

Ordnungswidriges Verhalten kann durch folgende Maßnahmen geahndet werden:

- a) Ermahnung/Belehrung/Weisung
- b) Verwarnung ohne Verwarnungsgeld
- c) Verwarnung mit Verwarnungsgeld
- d) Anzeige

Der Gemeindevollzugsbedienstete wird hiermit gem. der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Erteilung von Verwarnungen durch die Polizei i. v. m § 58 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ermächtigt, wegen folgender Ordnungswidrigkeiten Verwarnungen zu erteilen und ein Verwarnungsgeld zu erheben:

- a) Übertretungen bzw. Verstöße gegen Gemeindegesetzungen und Polizeiverordnungen der Orts- und Kreispolizeibehörden,
- b) Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 15 und 18 des Meldegesetzes,
- c) Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung handelt, beschränkt auf die Vorschriften über das Halten und Parken und über die Sorgfaltspflicht beim Ein- und Aussteigen,
- d) Ordnungswidrigkeiten aus den Bereichen des Aufgabenkataloges in § 31 der DVOPolG, soweit die Gemeinde zur Ahndung der Ordnungswidrigkeiten zuständig ist,
- e) Ordnungswidrigkeiten nach § 54 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 6 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg,
- f) Ordnungswidrigkeiten nach § 9 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 des Landesordnungswidrigkeitengesetzes (LOWiG),
- g) § 83 Abs. 1 und 2 des Waldgesetzes für Baden-Württemberg (LWaldG) – nach näherer Bestimmung des Erlasses des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten über die Einführung eines Bußgeld- und



Verwarnungsgeldkatalogs zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem LWaldG,

- h) § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.

Das Verwarnungsgeld beträgt mindestens 5,00 € und höchstens 55,00 €.

#### Durchführung von Belehrung und Verwarnung

Die Belehrung oder Verwarnung ohne Verwarnungsgeld erfolgt in der Regel an Ort und Stelle. Ist der Betroffene nicht selbst anzutreffen, dann ist ein Hinweis an der Windschutzscheibe des Fahrzeugs anzubringen oder im Briefkasten der Wohnung zu hinterlassen.

Verwarnungen mit Verwarnungsgeld dürfen nur schriftlich und nur mit vorgeschriebenen Vordrucken erfolgen. Die Abrechnung erfolgt über das landeseinheitliche DV-Verfahren.

Die Durchschläge der Verwarnungen sind nach laufenden Nummern geordnet aufzubewahren.

Sofern bei Ordnungswidrigkeiten Verwarnungen mit Verwarnungsgeld nicht in Betracht kommen, sind Anzeigen zu erstatten. Die Bearbeitung von Anzeigen wegen Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach den §§ 53 und 55 OWiG. Bei der Bearbeitung von Anzeigen in Verkehrsangelegenheiten ist die Ausfüllanleitung der Polizei zu beachten.

#### Unterschriftsbefugnis

Der Gemeindevollzugsbedienstete hat Zeichnungsrecht für

- die Verwarnung mit Verwarnungsgeld,
- die Anzeigen und Protokolle,
- den allgemeinen Schriftverkehr des Vollzugsdienstes.

Bei der Erfüllung polizeilicher Aufgaben hat der Gemeindevollzugsbedienstete bei

Vorliegen der gesetzlich geforderten Voraussetzungen u.a. folgende Befugnisse:

Nach der Straßenverkehrsordnung (StVO):

- Zeichen und Weisungen an Verkehrsteilnehmer im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs (§§ 36 Abs. 1-4, 44 Abs. 2 StVO).

Nach dem Polizeigesetz (PolG):

- Einzelanordnungen und Weisungen (§ 3 PolG),
- Personfeststellungen (§ 27 PolG),
- Ladungen (§28 PolG),
- Sicherstellungen (§ 37 PolG),
- Beschlagnahme (§ 38 PolG),
- Unmittelbarer Zwang, beschränkt auf körperliche Gewalt und Hilfsmittel der körperlichen Gewalt (§ 63 ff PolG).

Bei Einzelmaßnahmen nach den §§ 29, 32, 33 PolG hat der Gemeindevollzugsbedienstete grundsätzlich die Anordnung der Ortspolizeibehörde einzuholen. Bei Gefahr im Verzug kann er die Maßnahme selbst ergreifen, jedoch ist der Vorgesetzte hiervon unverzüglich zu informieren.

Für das Abschleppen von Fahrzeugen ist zuvor die besondere Anordnung des Ordnungsamtes einzuholen.

Nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz / Strafprozessordnung

- Personalienfeststellung von Betroffenen und Zeugen (§ 53 Abs. 1 OWiG, § 163 b StPO)-
- Anhörung, Vernehmung (§ 55 OWiG, § 163 a Abs. 1 StPO)
- Inverwahrungnahme von Beweismitteln (§ 53 Abs. 1 OWiG, § 94 Abs. 1 StPO)
- Beschlagnahme von Beweismitteln (§§ 46, 53 Abs. 2 OWiG, § 94 Abs. 2, 98 Abs. 1 StPO)
- Sicherheitsleistungen (§ 53 Abs. 1 OWiG, § 132 StPO)

Anwendung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften

- Im Polizei- und Ordnungswidrigkeitenrecht gilt das Opportunitätsprinzip. Ein Einschreiten und die Art des Einschreitens liegen im pflichtgemäßen Ermessen des Vollzugsbediensteten.

- Bei jeder Maßnahme sind die Grundsätze des geringst möglichen Eingriffes und der Verhältnismäßigkeit der Mittel zu beachten.
- Soweit möglich, ist an Ort und Stelle auf eine Behebung des rechts- und ordnungswidrigen Zustandes hinzuwirken.

Lichtenstein, Sonnenbühl und Engstingen, 27.04.2021

gez.

Peter Nußbaum  
Bürgermeister  
Gemeinde  
Lichtenstein

gez.

Uwe Morgenstern  
Bürgermeister  
Gemeinde  
Sonnenbühl

gez.

Mario Storz  
Bürgermeister  
Gemeinde  
Engstingen

### Flächenlosvergabe 2021

Die erste Runde der Flächenlosvergabe ist abgeschlossen. die noch übrigen Lose werden nach dem gleichen Verfahren, in Form einer Submission, vollends vergeben.

Sie können für alle Flächenlose der nachfolgenden Liste ein Gebot in Euro, per E-Mail an [A.Hipp@kreis-reutlingen.de](mailto:A.Hipp@kreis-reutlingen.de) bis **07.05.2021** abgeben, das mindestens den Anschlag erreichen muss.

Die Anschrift des Bietenden muss hierbei ersichtlich sein.

Gebote, die unter der Bedingung abgegeben werden, dass sie nur gültig sein sollen, wenn ein Gebot desselben Bieters auf ein anderes Los derselben Flächenlosvergabe nicht den Zuschlag erhält, sind zulässig.

Beispiel:

wenn jemand Los X gerne haben möchte, aber den Zuschlag nicht erhalten hat, dann will er nur in diesem Fall Los Y, wenn er hier das höchste Gebot gegeben hat. Sollte er das Los X erhalten haben, gilt das Gebot für Y nicht! Dies muss bei der Gebotsabgabe vermerkt, bzw. ersichtlich gemacht werden. Das Höchstgebot pro Flächenlos erhält den Zuschlag. Bei gleicher Gebotshöhe für ein Flächenlos entscheidet das Los. Geben Sie außerdem mit an, wie viele Flächenlose Sie maximal erwerben möchten. Nach Zuteilung erfolgt die Rechnungstellung und nach Bezahlung kann mit der Aufarbeitung begonnen werden.

Die Lage der Flächenlose können Sie auf den auf der Homepage der Gemeinde eingestellten Karten ersehen.

Es wird empfohlen, die Flächenlose vorher anzusehen. Reklamationen im Nachhinein sind nicht möglich.

Die Flächenlose sind in diesem Jahr mit roter Farbe markiert.

Sie können die angehängte Liste auch von Hand ausfüllen und in den Briefkasten des Rathauses oder der Ortsverwaltungen werfen.

Hierbei muss die Anschrift und eine Unterschrift des Bietenden auf der Angebotsliste vorhanden sein.

Sollten Sie dennoch Fragen zu diesem Verfahren haben, können Sie sich gerne per Mail oder unter Tel. 0175 2227596 melden.

Nummer	Waldort	Anschlag
1	Bocksberg	35,00
2	Bocksberg	45,00
6	Bocksberg	45,00
15	Sulz	40,00
16	Sulz	35,00
22	Steigberg	30,00
28	Todwiese	30,00





30	Vorderer Hau	25,00
31	Vorderer Hau	30,00
46	Rudersberg	35,00
47	Rudersberg	55,00
48	Rudersberg	55,00
49	Rudersberg	30,00
51	Rulenwäldle	25,00
52	Rulenwäldle	30,00

Bei der Aufarbeitung ist die Corona-Verordnung, die den Aufenthalt im Freien regelt, unbedingt einzuhalten. Auch die sonstigen Sicherheitsvorschriften sind weiterhin gültig.

### LUBW Baden-Württemberg

In unserer Gemeinde werden ab April bis Ende November 2021 Kartierungen von Arten und Lebensraumtypen der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie, weiteren Tieren (Vögel, Insekten) und/oder Pflanzen durchgeführt. Die Kartierungen finden auf wenigen Stichprobenflächen überwiegend im Außenbereich unserer Gemeinde statt.

Die Untersuchungen erfolgen im Auftrag der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg LUBW. Eine Zuordnung von Ergebnissen zu Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftenden findet bei der Erfassung und Auswertung der Kartierungen nicht statt. Es werden auch keine dauerhaften Markierungen auf der Fläche vorgenommen.

Im Rahmen dieser Erhebungen ist es den Kartierenden als Beauftragte der LUBW grundsätzlich erlaubt, Grundstücke ohne vorherige Anmeldung zu betreten (§ 52 Naturschutzgesetz). Die Kartierenden betreten nur Grünlandflächen und Wald im Außenbereich bzw. nutzen das vorhandene Wegenetz. Die von der LUBW beauftragten Personen haben eine Kartierbescheinigung, die sie im Gelände mit sich führen.

Die Kartierenden sind in der Regel alleine im Gelände unterwegs, der gebotene Mindestabstand wird eingehalten. Bei der Kartierung werden in jedem Fall die derzeit geltenden Vorgaben zur Kontaktbeschränkung zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus eingehalten.

### Sprechstunden der Ortsvorsteher

nur nach telefonischer Voranmeldung

**Herr Ortsvorsteher Kaufmann, Kleinengstingen**

Dienstags 18.00 – 20.00 Uhr, Tel. 0160 3266480

**Herr Ortsvorsteher Mauser, Kohlstetten**

Dienstags 18.00 – 20.00 Uhr, Tel. 07385 965176

### Schulsozialarbeit

Mariaberger Ausbildung Service gGmbH

Das Beratungsangebot unserer Schulsozialarbeit können Sie weiterhin per E-Mail oder Telefon wahrnehmen:

**Khang Huynh**

Tel. 0157 72649120, E-Mail: k.huynh@mariaberg.de

**Cira Imperato**

Tel. 0163 2922500, E-Mail c.imperato@mariaberg.de

www.facebook.de/schulsozialarbeitengstingen und Instagram:

khani.schulsozialarbeit und cira\_ssa

### Jugendhaus Engstingen

Mariaberger Ausbildung Service gGmbH

Franziska Krist, Tel. 0177 8525455, f.krist@mariaberg.de

Instagram: @juzeengstingen, Discord (Jugendarbeit\_Engstingen)

Liebe Engstinger,

hier einige Informationen bezüglich der Corona Verordnung für die Kinder- und Jugendarbeit. Diese besagt, dass die klassischen Angebote (§11 SGB VIII) wie zum Beispiel die Öffnung des Jugendhauses von der Inzidenz im Landkreis Reutlingen abhängen. Ist die Inzidenz im Kreis Reutlingen unter 100, darf das Jugendhaus für 11 Personen öffnen. Diese müssen sich vorab bei mir anmelden und in den Räumlichkeiten muss eine Medizinische oder FFP2-Maske getragen werden. Sollte die Inzidenz auf über 100 ansteigen und auch drei Tage in Folge bei über 100 bleiben, muss das Jugendhaus am übernächsten Tag wieder geschlossen bleiben.

Allerdings besteht dann weiterhin das Angebot, dass ich mittwochs und freitags von 15.00 bis 17.00 Uhr im Jugendhaus für Gespräche präsent bin. Zudem bin ich telefonisch, über Instagram (juzeengstingen) oder Discord (jugendarbeit\_engstingen) zu erreichen. Fällt die Inzidenz wieder auf unter 100, muss dieser Wert fünf Tage lang konstant auf unter 100 bleiben, sodass das Jugendhaus am nächsten Tag wieder öffnen darf. Unabhängig von der Inzidenz bleiben die Angebote der Jugendsozialarbeit (§13 SGB VIII) bestehen und dürfen auch in Präsenz mit Kindern und Jugendlichen, die besonderen Unterstützungsbedarf haben, stattfinden.

Bei Fragen oder Anliegen erreichen Sie mich telefonisch unter der 0177 8525455 oder per E-Mail unter f.krist@mariaberg.de.

### Altersjubilare

**Ortsteil Großengstingen**

07.05.2021: Herr Fritz Gonser

85 Jahre

Wir gratulieren ganz herzlich und wünschen alles Gute, vor allem Gesundheit.

### Integrationsmanager, Hameed Alkozai

Hameed Alkozai, Bürgermeisteramt, Kirchstraße 6, Zimmer 22

Tel. 0173 2730024, E-Mail: h.alkozai@kreis-reutlingen.de

Montag: 14.00 – 16.00 Uhr

Dienstag: 09.00 – 11.45 Uhr

Donnerstag: 09.00 – 11.45 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr

### Engstinger Runde / Engstinger Hilfe e.V.

**Allgemeines / Koordination**

Iris Kemmer, Tel. 07129 7576

**Spendenkonto:**

Engstinger Hilfe e.V.: KSK Reutlingen

BIC: SOLADES1REU, IBAN: DE02 6405 0000 0100 1020 28

**Bürgerstiftung für Jugend und Soziales**

**Spendenkonto:** KSK Reutlingen, BIC: SOLADES1REU

IBAN: DE45 6405 0000 0000 0014 25

**Ärztliche Notdienste**

Allgemeiner Notfalldienst: Tel. 116117

Rettungsdienst in Notfällen: Tel. 112

**Apothekennotdienst**

Sa, 01.05. Markt-Apotheke St. Johann, Tel. 07122 9606

So, 02.05. Bahnhof-Apotheke Münsingen, Tel. 07381 8111

**Bestatter:**

Firma Schenk Tel. 07129 3533 und 0174 4203623

Firma Vöhringer Tel. 07129 3542 und 07129 932112

Firma Weible Tel. 07129 6287

**Freundeskreis Magdalena Hospiz e.V.**

Ambulanter Hospizdienst Reutlingen Alb, Tel. 0170 5925146



### **Pflegestützpunkt Südliche Alb**

Frau Petra Pasquazzo, Tel. 07387 984146-2  
 pflegestuetzpunkt-suedliche-alb@kreis-reutlingen.de

### **Sozialstation St. Martin**

Herr Andreas Vogelgsang, Tel. 07129 93245-10  
 a.vogelgsang@sozialstation-engstingen.de

### **Nachbarschaftshilfe**

Frau Katja Lerch und Frau Heidi Schaffran, Tel. 07129 93245-15,  
 mobil: 0151 46197247, h.schaffran@sozialstation-engstingen.de

### **Servicehaus Sonnenhalde**

Langzeitpflege Tel. 07129 93790  
 Sozialstation Tel. 07129 937931

### **Unterstützungszentrum BruderhausDiakonie**

Tel. 07129 930250

### **Familien- und Jugendberatung Alb**

Karlstraße 36, 72525 Münsingen, Tel. 07381 9295-60  
 Familienberatung.muensingen@kreis-reutlingen.de

### **Tagesmütter Reutlingen, Außenstelle Alb**

Marktplatz 1, 72525 Münsingen. Sprechzeiten:  
 Mittwoch, 08.30 – 12.30 Uhr, Frau Goller, Tel. 07381 400041  
 Donnerstag, 08.30 – 12.30 Uhr, Frau Rauscher, Tel. 07381 400031  
 goller@tagesmuetter-rt.de; rauscher@tagesmuetter-rt.de

### **Tauschnetz Engstingen**

Anni Walker, Tel. 07129 7272

### **Volkshochschule Engstingen**

Sabine Wälder, Tel. 07129 932388, engstingen@vhsbm.de

### **Landratsamt Reutlingen**

#### **Informationen rund um das Coronavirus**

Das Pandemieteam des Gesundheitsamts hilft Ihnen bei allen Fragen werktags von 09.00 bis 16.00 Uhr, am Wochenende und an Feiertagen von 10.00 bis 14.00 Uhr unter Tel. 07121 4804399 sowie per E-Mail an [pandemie@kreis-reutlingen.de](mailto:pandemie@kreis-reutlingen.de) gerne weiter.

#### **Jetzt als Quereinsteiger zum Zoll**

#### **Das Hauptzollamt Ulm sucht zur Personalverstärkung Quereinsteiger**

Der Quereinstieg ist für Stellen des mittleren und des gehobenen Dienstes als Tarifbeschäftigte/r oder Beamte/r möglich. Neben der Schwarzarbeitsbekämpfung sollen auch die Bereiche Steuererhebung, Prüfungsdienst und allgemeine Verwaltung verstärkt werden.

Als Ansprechpartner stehen Ihnen  
 Frau Kristin Forkel, Tel. 0731 9648 -1116,  
 Herr Maximilian Muhlack, Tel. 0731 9648 -1102 und  
 Herr Jannik Bitterwolf, Tel. 0731 9648 -1110 zur Verfügung.  
 E-Mail: [bewerbung.hza-ulm@zoll.bund.de](mailto:bewerbung.hza-ulm@zoll.bund.de)

Die einzelnen Stellenausschreibungen sowie nähere Informationen über den Zoll finden Sie auf der Homepage [www.zoll.de](http://www.zoll.de) unter folgendem Pfad: Startseite/Karriere/Stellenangebote

## **VEREINE**

### **DRK Engstingen-Hohenstein**



#### **Blutspender retten Leben, bist Du dabei?**

Unsere zweite Blutspende in diesem Jahr findet am Mittwoch, 19. Mai statt. Von 14.30 Uhr bis 19.30 Uhr sind wir für euch da, und freuen uns über jede/n Spender/in, die zu uns in die

Hohensteinhalle am Grenzwald kommen. Wie bei unseren letzten Spendeterminen muss auch dieses Mal vorab online ein Termin vereinbart werden. Die Terminvereinbarung ist über die Homepage des DRK-Blutspendedienstes oder direkt über folgenden Link möglich:

<https://terminreservierung.blutspende.de/m/hohenstein>  
 Natürlich erhält wieder jede/r Spender/in anschließend ein kleines Dankeschön zum mitnehmen. Bei Problemen oder Fragen bei der Terminvereinbarung, dürft ihr euch gerne telefonisch bei Marcel Jäger (015782384724) oder Nina Bayer (015146545671) melden.

#### **Blutspenden nach der Corona Schutzimpfung**

Bereits 12 Stunden nach der Schutzimpfung darf wieder Blut gespendet werden, vorausgesetzt es treten keine Impfreaktionen, bzw. Krankheitssymptome auf.

#### **Blutspenden nach Covid-19 Kontakt**

Nach eigener Corona-Infektion oder nach dem Kontakt zu einem bestätigten Fall, darf trotzdem Blut gespendet werden. Wichtig ist hierbei, dass der letzte (wissentliche) Kontakt zu der infizierten Person, oder die eigene Infektion mindestens 14 Tage zurückliegt und keine Krankheitssymptome mehr vorhanden sind.

Personen mit entsprechenden Symptomen, oder welche sich zum Zeitpunkt des Spendetermins in Quarantäne befinden, dürfen nicht spenden.

Der DRK OV Engstingen-Hohenstein freut sich auf euer Kommen!

### **Laden und Mehr e.V.**



#### **Laden aktuell**

Diese Woche gibt es wieder die knackigen Steinchampignons aus Ehestetten von Familie Geiselhart. Am Samstag, 01. Mai, ist der Kohlsetter Laden geschlossen – deshalb am besten gleich am Freitag vorbeischaun und die frischen Pilze mitnehmen.

#### **Öffnungszeiten des Ladens**

Dienstag, Donnerstag und Freitag 06.30 – 08.30 Uhr  
 und 15.00 – 18.00 Uhr,  
 Samstag 07.00 – 12.00 Uhr.  
 Telefon 07385 9658570

#### **Einkaufen – da wo ich lebe**

### **Sängerbund Kohlsetten 1854 e.V.**

Der Sängerbund Kohlsetten trauert mit den Angehörigen um seinen Ehrensänger Otto Schmid. Von 1959 bis 2007 hat er aktiv gesungen. Das Amt des Schriftführers hatte er von 1967 bis 1974 ausgeführt. Zum Ehrensänger wurde er 1984 ernannt.

2. Vorsitzender war er von 1996 bis 2011. Außerdem war er viele Jahre auch über seine aktive Zeit hinaus als Beisitzer im Vereinsausschuss. Gerne hätten wir mit unserem Gesang seine Trauerfeier mitgestaltet. Das ist nun leider aufgrund der aktuellen Situation nicht möglich. Wir sind dankbar für alles was Otto Schmid für unseren Verein geleistet hat und werden ihn in guter Erinnerung behalten.

### **TSV Kleinengstingen 1905 e.V.**



#### **Abt. Breitensport**

#### **Online Fitnesskurse**

Leider ist immer noch keine Entspannung im Verlauf der Pandemie zu erwarten. Nachdem nun auch unsere Hoffnung auf einen Start im Hallensport nach Ostern zerplatzte, wollen wir nun gemeinsam **online sportlich** sein. Neben den direkt **live angeleiteten Übungen** hilft ein **fester Termin** ggf. der/dem ein oder anderen wieder regelmäßig etwas Gutes für sich und seine Gesundheit zu tun. Die Fitnessstunden können einzeln, d.h. pro Stunde, kostenlos über unsere Homepage gebucht werden. Jede/r Angemeldete/r bekommt einen Link mit welchem der Zugang via „Zoom“ zur Online-Stunde möglich ist.